

Lesefassung
(Einarbeitung der 1. Änderung vom 24.05.2000,
2. Änderung vom 13.06.2001,
3. Änderung vom 09.07.2003,
4. Änderung vom 26.05.2010)

Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb
"Kindertagesstätten Salzwedel" vom 01. Juli 1998

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG vom 24.03.1997, GVB1. LSA S. 446) hat der Stadtrat Salzwedel am 29.04.1998. geändert in den Sitzungen 24.05.2000, 13.06.2001, 09.07.2003 und 26.05.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1
Gegenstand des Betriebes

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Salzwedel im Sinne des § 3 (1) Kinderbetreuungsgesetz im Land Sachsen-Anhalt (KiBeG LSA, GVB1. LSA S. 224) werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit allen den Betriebszweck fördernden Geschäften.
- (3) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehört die Vermittlung von öffentlich geförderten Tagespflegestellen als Alternative zu Krippenplätzen.
- (4) Der Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kindertagesstätten Salzwedel".

§3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb "Kindertagesstätten Salzwedel" mit Sitz in Salzwedel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sachen übersteigt, an die Stadt Salzwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem/der Betriebsleiter/in selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes ständig notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personal in den Kindertageseinrichtungen.
- (4) Der/Die Betriebsleiter/in ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er/Sie entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Angestellten und Lohnempfängern und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- (5) Der/Die Betriebsleiter/in entscheidet über den Abschluß von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 44 (3) Nr. 7, 10, 13, 16 GO LSA i.V.m. § 5 (1) der Hauptsatzung der Stadt Salzwedel festgelegten Grenzen.
- (6) Die Bestellung des/der Betriebsleiter/in erfolgt für 8 Jahre. Sofern nicht 6 Monate vor Ablauf der Bestellung diese widerrufen wird, gilt sie als stillschweigend für weitere 2 Jahre verlängert.

§5 Betriebsausschuß

- (1) Der Betriebsausschuß besteht aus 11 Mitgliedern:

dem Bürgermeister als Vorsitzenden,
8 Stadträten nach Maßgabe des § 46 GO LSA
sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Er ist beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (GO), seine Zusammensetzung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes auf Vorschlag der Personalvertretung.

Die Personalvertretung des Eigenbetriebes kann verlangen, dass während der Wahlperiode eine Neubenennung der Vertreter der Beschäftigten erfolgt.

Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung.

Die Personalvertretung des Eigenbetriebes kann verlangen, dass während der Wahlperiode eine Neubenennung der Vertreter/innen der Beschäftigten erfolgt.

- (2) Der Betriebsausschuß bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind:
 1. Erlaß (Änderung) der Betriebssatzung
 2. Festsetzung von Elternbeiträgen
 3. Bestellung des/der Betriebsleiter/s/in

Bestellung eine/s/r ständigen Stellvertreter/s/in

4. Feststellung der Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne
Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht
5. Aufnahme von Darlehen
6. Feststellung des Jahresabschlusses
Jahresbericht, Verlustabdeckung, Entlastung der Betriebsleitung
7. Ausführungs- und Finanzierungsabschlüsse bei Investitionsmaßnahmen
oberhalb einer Wertgrenze von 60.000,00 €
8. Außerplanmäßige Ausgaben des Finanzplanes
9. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken
10. Übertragung von Grundstücken aus dem Sondervermögen an die
Gemeinde und umgekehrt
11. Abschluß von Erbpachtverträgen

Der Betriebsausschuß überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den/die Betriebsleiter/in.

(3) Der Betriebsausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO LSA und das EigBG übertragen sind:

1. Festsetzung von privatrechtlichen Leistungstarifen (nicht Elternbeitrag)
2. Ausführungs- und Finanzierungsabschlüsse bei Investitionsmaßnahmen
unterhalb der Wertgrenze von 60.000,00 € (§ 5 (2) Nr. 7)
3. Vergabebeschlüsse unterhalb einer Wertgrenze von 120.000,00 €
4. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträgen
des Erfolgsplanes, wesentliche Abweichungen von Finanzplanansätzen
5. Benennung des/der Wirtschaftsprüfer/s/in
6. Abschluß von Betriebsführungs- und anderen wichtigen Verträgen mit langfristiger
wirtschaftlicher Auswirkung
7. Erlaß, Niederschlagung von Forderungen ab einer Wertgrenze von 2.500,00 €
8. Festsetzung allgemeingültiger Konditionen für Vermietung und Verpachtung
9. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit langfristiger Bindung und
wirtschaftlicher Auswirkung (Laufzeit ab 2 Jahre)

Die unter Pkt. 2-9 genannten Gegenstände sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§6 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§7 Personalangelegenheiten

- (1) Der Eigenbetrieb beschäftigt Angestellte und Arbeiter.
- (2) Angestellte und Arbeiter werden durch den/die Betriebsleiter/in eingestellt und entlassen.
- (3) Im Eigenbetrieb ist eine Personalvertretung zu bilden.
Die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes (PersVG LSA) sind zu beachten.

§8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der/die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der/Die Vertretungsberechtigte zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes "im Auftrag".

§9 Stammkapital/Betriebsmittel

- (1) Gemäß § 12 (2) S. 2 EigBG wird von der Festsetzung von Stammkapital abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat gegenüber der Stadt Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen auf das zu erwartende Betriebsdefizit, das nachvollziehbar zu berechnen ist.

§10 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Salzwedel, den 21.07.2003

gez. Schneider
Bürgermeister